

Der „Laubaner Bote“  
erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-  
druckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:  
vierteljährlich 8 Sgr.



Amtliche und Privat-Anzeigen  
werden bis Dienstag Mittag angenommen  
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift  
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und  
Einfassungen nach Verhältnis des Raumes.

# Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 52.

Dienstag, den 24. December

1867.

Die letzte Nummer dieses Jahrgangs (No. 53) wird künftigen Dienstag, den 31. December cr. ausgegeben. Inserate werden bis Montag Mittag erbeten.

Die Redaction des Laubaner Boten.

## Die Denuncianten-Antheile.

Das Abgeordnetenhaus hat am 19. d. mit großer Majorität den Beschluß gefaßt, die Regierung aufzufordern, auf Abschaffung der Denuncianten-Antheile Bedacht zu nehmen.

Viele unserer Leser werden vielleicht gar nicht wissen, was das zu bedeuten hat. Ihnen diene zum Verständniß Folgendes:

Bei Steuer-Contraventionen und bei gewissen Polizei-Übertretungen etc. ist durch in Gesetzeskraft bestehende Verordnungen Demjenigen, der die Übertretung zur Kenntniß der Steuer- oder Polizeibehörde bringt, ein Antheil an den Strafgeldern, sobald sie eingezogen sind, zugesichert.

Der Zweck für den Staat bei Erlass dieser Verordnungen ist lediglich der Geldpunkt gewesen.

Wir wollen aus der Kategorie der Übertretungen nur zwei Specialien herausgreifen: die Stempelsteuer und das Tabakrauchen. Nach diesen beiden Richtungen hin entziehen sich die Contraventionen der behördlichen Cognition meistens. Um also Unterbeamte und Privatpersonen zum „Denunciren“ aufzumuntern, verbieth man den Denuncianten einen Antheil an den Strafgeldern.

Bei den Gerichten bildeten sonst die Denuncianten-Antheile für nicht verbrauchtes Stempelpapier für die Registratur-Beamten eine ganz erhebliche Nebeneinnahme. Die Einnahme vergrößerte sich mit der Vigilanz; es wurde zuletzt ein förmliches Jagden auf Contraventionsfälle; das Denunciren wurde, bis zum Druckenlassen von Denunciations-Formularen, in ein förmliches System gebracht.

Das sittliche Princip des Staats siegte in der Folge wenigstens soweit über diesen Unfug, daß den Justizbeamten das Beziehen von Denuncianten-Antheilen untersagt wurde. Für Steuerbeamte und für Privaten dagegen besteht der Denuncianten-Antheil und damit das Schürfen und Spüren nach Contraventionsfällen noch fort.

Es besteht aber noch ein allgemeines Verbot für's ganze Land gegen das „feuergesährliche“ Tabakrauchen.

Was „feuergesährlich“ ist, das hängt so ziemlich allein von der willkürlichen Anschauung des Landraths ab. Daher finden wir, daß in manchen Dörfern das Tabakrauchen in der Dorfstraße gestattet ist, in manchen nicht. Annehmen kann man aber, daß meistens verboten ist, ohne Zweifel aus dem Motiv: es könnte ja zufällig ein Funke auf ein Dach wehen, der Funke könnte zufällig zünden, und es könnte also zufällig Feuer entstehen. Daß dies Verbot keinen Sinn hat, sondern hinfällig ist, so lange man den Leuten nicht auch wirksam verbieten kann, in Stube, Hof und Stall zu rauchen, das möge nur ganz nebenbei bemerkt sein. Genug, das Verbot besteht und der denuncirende Gensdarm hat einen Antheil an den eingehenden Strafgeldern.

Je nachdem nun der Gensdarm eifrig im Denunciren ist, je schärfer er vigilirt und jeden Betretungsfall unnachsichtlich zur Anzeige bringt, um so höher werden sich natürlich seine Einnahmen aus dem Denunciren belaufen.

Darin liegt das Unsittliche des Denuncianten-Antheils. Der Beamte kommt dem von ihm Denunciren und der öffentlichen Meinung gegenüber stets in die Lage, daß man von ihm sagt oder doch denkt: